

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 6 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 7 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 8 Entleeren städtischer Abfallkörbe
- § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Eberswalde ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet.

Die Stadt Eberswalde betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern gemäß den §§ 3 bis 6 übertragen wird.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Stadt Eberswalde beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Stadt Eberswalde beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen, der verkehrswichtigen öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Eberswalde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche der öffentlichen Straße, die nicht Gehweg im Sinne des Abs. 2 ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen einschließlich Mittelstreifen, die Radfahrstreifen, Radwege und Plätze sowie die Randstreifen.

Parkstreifen im Sinne dieser Satzung sind Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können.

Radfahrstreifen im Sinne dieser Satzung sind Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind.

- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
- selbständige Gehwege, einschließlich der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) nicht genannten Treppen
 - die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. Bürgersteige)
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO)

Diese Wege gelten auch als Gehweg, sofern sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen:

- die unselbständigen Parkflächen, soweit es keine Parkstreifen sind (sog. Parkbuchten),
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche (ausschließlich der Plätze)
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen, soweit sie
 1. den Abschluss des Gehweges im Sinne dieser Satzung bilden und zwischen Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen oder
 2. zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg verlaufen.

- (3) Randstreifen sind Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes oder der Fahrbahn und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen und Entwässerungsmulden.
- (4) Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sind Haltestellen, an denen Fahrzeuge des Öffentlichen Personenverkehrs anhalten, um Passagieren das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, und mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind.

Der Bushaltestellenbereich umfasst in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg. Bei einer überdachten Haltestelle umfasst der Bushaltestellenbereich in der Länge 20 Meter und, ausgehend von der Fahrbahngrenze, in der Breite den Gehweg nur bis zur Rückseite der überdachten Haltestelle.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Alle im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen werden der Reinigungszone IV zugeordnet.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer hinsichtlich der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich und der im Treppenverzeichnis aufgeführten Treppen. Auch insoweit betreibt die Stadt Eberswalde die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Das Treppenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke/Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkraftsetzung dieser Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend im Uhrzeigersinn in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann die Stadt Eberswalde durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
 3. soweit diesen die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
 - die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg
 - der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Eberswalde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Eberswalde erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich in den im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten Reinigungszonen (Anlage 2), darüber hinaus nach Bedarf.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher; dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt.
Belästigende Staubentwicklung soll vermieden werden; die Ablagerung von Kehrrecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.
Für die gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehrrecht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.
Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadenrand) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.
In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt, werden.

- (4) Anfallendes Laub von Bäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs ist zu vermeiden. Laub von Grundstücken darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Eberswalde oder deren Beauftragte auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Reinigungszonen I und III, der Fahrbahnen und Gehwege im Bereich einer Brücke, eines Durchlasses oder eines Tunnels, der Bushaltestellenbereiche im Gehweg- und Fahrbahnbereich sowie der im Treppenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Treppen erbracht, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit erfolgen und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Bei Bushaltestellenbereichen soll die zu schaffende Bahn ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleisten. Im Übrigen ist der Winterdienst in den Reinigungszonen II und IV auf den Fahrbahnen und der Winterdienst auf allen Gehwegen der öffentlichen Straßen in den Reinigungszonen I, II, III und IV von den Grundstückseigentümern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 durchzuführen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die öffentliche Straßen zu räumen und zu streuen.
- (3) Die Gehwege einschließlich der Überwege sind in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, ist ein Streifen in einer Breite von 1,5 Metern von Schnee freizuhalten und zu streuen. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recycling-Material, Promenadengrand) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.
- (4) Ist der Winterdienst für die Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer übertragen (Reinigungszone II und IV), so ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m von Schnee freizuhalten.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Fahrbahnen und Gehwegen ist nur
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder
 - b) an besonders gefährlichen und stark frequentierten Stellen der Gehwege und Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (6) Werktags sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (8) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen und zu räumen.
- (9) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführter Winterdienst, ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 7 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Eberswalde einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 i. V. m. §§ 5 und 6 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Stadt Eberswalde einzureichen.

§ 8 Entleeren städtischer Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der städtischen Abfallkörbe obliegt der Stadt.
- (2) Städtische Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können städtische Abfallkörbe zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht wöchentlich reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unrat oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
 6. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7.00 bis 20.00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
 7. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages beseitigt,
 8. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Meter Breite von Schnee freihält,
 9. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, nicht einen Streifen in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee freihält,
 10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
 11. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 12. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
 13. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 14. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2024

gez. Götz Herrmann
Bürgermeister

-
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 20, Nr. 12/2012, 21.12.2012
 - 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 03/2013, 18.03.2013
 - 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 21, Nr. 12/2013, 23.12.2013
 - 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 22, Nr. 10/2014, 13.10.2014
 - 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 31, Nr. 10/2023, 29.12.2023
 - 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 32, Nr. 10/2043, 31.12.2024

Treppenverzeichnis

Nr.	Treppen	Treppenzahl
1	Britzer Straße, Treppe an der Brücke Finowkanal zur Naumannstr.	1
2	Eisenbahnstraße, Bahnofsbrücke beidseitig	2
3	Friedensbrücke, Breite Straße - 1.-3. Treppen beidseitig der Brücke	3
4	Treppe Rudolf-Virchow-Straße Breite Straße	1
5	Eisenbahnstraße - Goethestraße Treppe an der Böschung zum Parkplatz	1
6	Schillertreppe	1
7	Goethetreppe	1
8	Brandenburgisches Viertel - Treppe hinter O-Bushaltestelle Spechthausener Str.	1
9	Treppe Am Paschenberg/ Breite Straße	1

Straßenverzeichnis

zu §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde (StrR EW)

Reinigungszone I

Straßen, auf deren Fahrbahnen die Stadt gemäß § 6 den Winterdienst durchführt. Fahrbahn- und Gehwegreinigung gemäß § 5 durch die Grundstückseigentümer, Winterdienst auf Gehwegen gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer

Reinigungszone II

Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gemäß § 5 gereinigt werden. Winterdienst gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer, Gehwegreinigung gemäß § 5 durch die Grundstückseigentümer

Reinigungszone III

Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gemäß § 5 gereinigt werden und auf denen die Stadt gemäß § 6 den Winterdienst durchführt. Gehwegreinigung gemäß § 5 und Winterdienst auf Gehwegen gemäß § 6 durch die Grundstückseigentümer

Reinigungszone IV

Straßen und Gehwege, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 5 und § 6 durchzuführen sind.

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
1	Ackerstraße	IV	
2	Ahornstraße	IV	
3	Akazienweg	IV	
4	Albert-Einstein-Straße	III	
5	Alexander-von-Humboldt-Straße	III	von Georg-Friedrich-Hegel-Straße über Ecke Leibnizstraße zur Georg-Friedrich-Hegel-Straße, Rest RZ IV
6	Alfred-Dengler-Straße	III	
7	Alfred-Möller-Straße	IV	
8	Alfred-Nobel-Straße	III	
9	Altenhofer Straße	III	Abschnitt Haus Nr. 3 und 4 RZ IV
10	Alte Straße	IV	
11	Am Bahnhof Eisenspalterei	I	
12	Am Containerbahnhof	III	
13	Am Eichwerder	I	die Verbindung zwischen Eichwerderstraße und Grenzweg, Rest RZ IV
14	Am Finowkanal	IV	
15	Am Graben	IV	
16	Am Kanal	IV	
17	Am Kesselberg	IV	
18	Am Kienwerder	IV	
19	Am Krankenhaus	III	
20	Am Markt	I	
21	Am Paschenberg	IV	
22	Am Pfingstberg	IV	
23	Am Pfuhl	IV	
24	Am Rohrpfuhl	IV	
25	Am Schwimmbad	IV	
26	Am Sonnenhang	IV	
27	Am Stadion	I	von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Sportplatz, Rest RZ IV
28	Am Stadtpark	III	
29	Am Tempelberg	IV	
30	Am Treidelsteig	IV	
31	Am Waldrand	IV	
32	Am alten Walzwerk	III	
33	Am Wasserfall	IV	
34	Am Wasserturm	III	von Altenhofer Straße bis zum Wasserturm, Abschnitt Haus-Nr. 43, 44, 45 RZ IV
35	Am Wurzelberg	III	
36	Am Zainhammer	IV	
37	Ammonstraße	III	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
38	An den Kummkehlen	IV	
39	An der Barnimer Heide	IV	
40	An den Kusseln	IV	
41	An der Feldmark	IV	
42	An der Friedensbrücke	I	
43	An der Rüster	IV	
44	Anhöhe Eisengießerei	IV	
45	Angermünder Straße	III	
46	Anne-Frank-Straße	III	von Poratzstraße bis Parkplatz hinter Haus Nr. 7 - 16, Rest RZ IV
47	Asternweg	IV	
48	August-Bebel-Straße	III	
49	Bahnhofsring	III	
50	Bahnhofstraße	III	von Eberswalder Straße bis Brachlowstraße, Rest Zone IV
51	Barnimhöhe	IV	
52	Bärbel-Wachholz-Weg	IV	
53	Beeskower Straße	III	
54	Beethovenstraße	IV	
55	Bergerstraße	III	Abschnitt zu Haus Nr. 3 RZ IV
56	Bergeshöh	IV	
57	Bergstraße	IV	
58	Bernauer Heerstraße	III	
59	Biesenthaler Straße	III	von Eberswalder Straße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein, Rest RZ IV
60	Birkenweg	IV	
61	Blumenweg	IV	
62	Blumenwerderstraße	III	von Eisenbahnstraße bis Kantstraße, Rest RZ IV
63	Boldtstraße	III	
64	Bollwerksstraße	III	von Breite Straße bis Marienstraße, Rest RZ IV
65	Brachlowstraße	IV	
66	Brandenburger Allee	III	
67	Brauers Berg	IV	
68	Brautstraße	I	
69	Breite Straße	III	einschl. Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis einschl. Kreuzung Poratzstraße
70	Breite Straße/Leibnizviertel	IV	Haus Nr. 104 – 108 nach der Kreuzung Poratzstraße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein
71	Breite Straße (Angermünder Chaussee)	III	nach Kreuzung Heinrich-Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
72	Breite Straße (Tramper Chaussee)	III	
73	Breite Straße/Am Bollwerk Oder-Havel-Kanal	IV	
74	Britzer Straße	III	Weg zu Haus Nr. 25 RZ IV
75	Brückenstraße	III	
76	Brunnenstraße	III	
77	Brunoldstraße	IV	
78	Buchenweg	IV	
79	Carl-von-Linde-Straße	III	
80	Carl-von-Ossietzky-Straße	I	
81	Choriner Straße	III	
82	Christel-Brauns-Weg	IV	
83	Clara-Zetkin-Weg	IV	
84	Coppistraße	III	
85	Cottbuser Straße	III	
86	Cöthener Straße	IV	
87	Dahlienweg	IV	
88	Danckelmannstraße	III	
89	Dannenberger Straße	IV	
90	Dannenberger Weg	IV	
91	Dr.-Gillwald-Höhe	IV	
92	Dr.-Zinn-Weg	I	
93	Dorfstraße	III	Abschnitt zu Haus Nr. 11, 12, 13, 13 a, 13b, 13c und 14 RZ IV
94	Drahthammer Schleuse	IV	
95	Drehnitzstraße	III	
96	Ebersberger Straße	III	von Freienwalder Straße bis Tornower Straße, Rest RZ IV
97	Eberswalder Straße	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest Zone IV
98	Eberswalder Straße/Sackgasse in Richtung Haus Nr. 105	IV	
99	Ecksteinstraße	IV	
100	Eichendorffstraße	IV	
101	Eichwerderstraße	III	
102	Eisenbahnstraße	III	
103	Eisenhammerstraße	III	
104	Erich-Mühsam-Straße	III	von Breite Straße bis Goethestraße, Rest RZ I von Altenhofer Straße bis zum Friedhof, Rest RZ IV
105	Erich-Steinfurth-Straße	III	
106	Erich-Weinert-Straße	IV	
107	Erich-Schuppan-Straße	I	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
108	Erna-Bürger-Weg	IV	
109	Ernst-Abbe-Straße	III	
110	Eschenweg	IV	
111	Falkenberger Straße	IV	
112	Feldstraße	II	von Britzer Straße bis Heimatstraße, Rest RZ IV
113	Feldweg	IV	
114	Fichtestraße	IV	
115	Finsterwalder Straße	III	
116	Flämingstraße	III	
117	Fliederallee	III	
118	Fliederweg	IV	
119	Fontanestraße	IV	
120	Forststraße	III	von Spechthausener Straße bis Grenzstraße, Rest RZ IV
121	Frankfurter Allee	III	
122	Franz-Brüning-Straße	III	von Eberswalder Straße bis Kreuzung E.-Weinert-Straße, Rest RZ IV
123	Franz-Müller-Straße	IV	
124	Freienwalder Straße	III	
125	Freienwalder Straße Sackgasse gegenüber Ostender Höhen	IV	
126	Freudenberger Straße	IV	
127	Friedhofstraße	IV	
128	Friedrich-Ebert-Straße	III	
129	Friedrich-Engels-Straße	III	von K.-Marx-Platz bis Grabowstraße, Rest RZ IV
130	Fritz-Pehlmann-Straße	IV	
131	Fritz-Reuter-Straße	IV	
132	Fritz-Weineck-Straße	III	auch entlang Platz der Jugend
133	Gartenstraße	IV	
134	Gartenweg	IV	
135	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	III	
136	Georg-Herwegh-Straße	III	
137	Georgstraße	III	zwischen Breite Straße und G.-Fr.-Hegel-Straße, Rest RZ IV
138	Gerichtsstraße	I	
139	Gersdorfer Straße	IV	
140	Gertraudenstraße	IV	
141	Geschwister-Scholl-Straße	I	
142	Goethestraße	III	
143	Grabowstraße	III	
144	Grenzstraße	III	
145	Grenzweg	I	von Am Eichwerder bis zur Deponie, Rest RZ IV
146	Große Hufen	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
147	Grüner Weg	IV	
148	Grünstraße	IV	
149	Gubener Straße	III	
150	Gustav-Hirsch-Platz	IV	
151	Gutenbergstraße	IV	
152	Hangweg	I	von Grenzweg bis Ostender Höhen, Rest RZ IV
153	Hans-Marchwiza-Straße	IV	
154	Hardenbergstraße	IV	
155	Hausberg	I	von Breite Straße bis Geschwister-Scholl-Straße, Rest RZ IV
156	Havellandstraße	III	
157	Heckelberger Straße	IV	
158	Heckenweg	IV	
159	Heegermühler Schleuse	IV	
160	Heegermühler Straße	III	Abschnitt Haus Nr. 16 a u.16 b RZ IV
161	Heegermühler Straße/ Verbindungsweg zur Marienwer- derstraße	IV	Abschnitt zwischen Heegermühler Str. Haus Nr. 47 - 51 und Marienwerderstraße
162	Heidestraße	III	
163	Heideweg	IV	
164	Heimatstraße	III	von Britzer Straße bis Feldstraße, Rest RZ IV
165	Heinrich-Heine-Straße	III	
166	Heinrich-Hertz-Straße	III	
167	Heinrich-Mann-Straße	IV	
168	Heinrich-Rau-Straße	IV	
169	Weg (2.) zw. G 1146 / G 1123	IV	Abschnitt zwischen Brauers Berg und Heinrich-Rau-Straße
170	Helene-Lange-Straße	III	
171	Hermann-Prochnow-Straße	IV	
172	Hindersinstraße	IV	
173	Hinterstraße	IV	
174	Hohenfinower Straße	I	
175	Höhenweg	IV	
176	Industriestraße	IV	
177	Jägerstraße	I	von Poststraße bis Zum Samithsee, Rest RZ IV
178	Jahnstraße	IV	
179	Jenny-Marx-Weg	IV	
180	John-Schehr-Straße	IV	
181	Jüdenstraße	I	
182	Kanalstraße	IV	
183	Kantstraße	III	von Wilhelmstraße bis Blumenwerderstraße, Rest RZ IV
184	Karl-Bach-Straße	I	von Saarstraße bis K.- Schindhelm-Weg, Rest RZ IV
185	Karl-Hahne-Weg	IV	
186	Karl-Klay-Straße	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
187	Karl-Liebknecht-Straße	III	
188	Karl-Marx-Platz	III	Abschnitt Haus Nr. 1 - 11 RZ I
189	Karl-Marx-Ring	IV	
190	Karl-Schindhelm-Weg	IV	
191	Karlsruer Weg	IV	
192	Kastanienallee	III	
193	Kastanienweg	IV	
194	Käthe-Kollwitz-Straße	III	
195	Käthe-Niederkirchner-Straße	IV	
196	Kiefernweg	IV	
197	Kirchstraße	I	
198	Kleine Drehnitzstraße	III	
199	Kleine Hufen	IV	
200	Kleines Berg	IV	
201	Kopernikusring	III	nur Außenring zwischen Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest RZ IV
202	Kreuzstraße	I	von Breite Str. bis Mauerstraße, Rest RZ III
203	Kruger Straße	IV	
204	Kupferhammer Schleuse	IV	
205	Kupferhammerweg	III	Abschnitt Haus Nr. 1-7 RZ IV
206	Kurt-Göhre-Straße	III	
207	Kurze Straße	IV	
208	Kyritzer Straße	III	
209	Lärchenweg	IV	
210	Lausitzer Straße	III	
211	Lehnitzseestraße	III	
212	Leibnizstraße	III	
213	Lessingstraße	III	
214	Lichterfelder Straße	III	
215	Lichterfelder Bruch	IV	
216	Ligusterweg	IV	
217	Lieper Straße	IV	
218	Lindenstraße	II	
219	Lübbenauer Straße	III	
220	Ludwig-Sandberg-Straße	III	
221	Magdalenenstraße	IV	
222	Marie-Curie-Straße	III	
223	Marienstraße	III	
224	Marienwerderstraße	I	
225	Marktstraße	III	
226	Mauerstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV
227	Max-Haftka-Straße	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
228	Max-Lull-Straße	I	nur die Sammelstraßen, Stichweg Nr. 41 bis 55 RZ IV
229	Max-Planck-Straße	III	
230	Mertensstraße	IV	
231	Michaelisstraße	III	
232	Mozartstraße	IV	
233	Mückestraße	IV	
234	Mühlenstraße	III	
235	Nagelstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest RZ IV
236	Nauener Straße	III	
237	Naumannstraße	I	von Britzer Straße bis Wiesenstraße, Rest RZ IV
238	Nelkenweg	IV	
239	Neue Steinstraße	III	
240	Neue Straße	III	
241	Neuer Platz	IV	
242	Neuruppiner Straße	III	
243	Neuwerkstraße	IV	
244	Oderberger Straße	III	
245	Oderbruchstraße	III	
246	Ostender Höhen	III	Abschnitte Haus Nr. 48-58 und 62-68a RZ IV
247	Oststraße	IV	
248	Otto-Hahn-Straße	III	
249	Otto-Nuschke-Straße	III	
250	Pappelallee	IV	
251	Paul-Bollfraß-Straße	IV	
252	Paul-Radack-Straße	I	
253	Paul-Trenn-Straße	IV	
254	Pfeilstraße	III	
255	Philipp-Semmelweiss-Straße	IV	
256	Poratzstraße	III	von Breite Straße bis Neue Straße, Rest RZ IV
257	Poststraße	III	
258	Potsdamer Allee	III	
259	Prenzlauer Straße	III	außer der Innenhofbereich
260	Prignitzer Straße	III	
261	Promenade Nordend	III	von Kiefernweg bis Neue Str., Rest Zone IV
262	Puschkinstraße	I	von Friedrich-Ebert-Str. bis Schicklerstraße, Rest RZ III
263	Puschkinstraße /Bürgerbildungszentrum	IV	
264	Querweg	IV	
265	Ragöser Schleuse	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
266	Rathenower Straße	III	
267	Ratzeburgstraße	I	
268	Raumerstraße	III	
269	Rheinsberger Straße	III	
270	Ringstraße	III	von Kopernikusing bis Schönholzer Straße und Abschnitt vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest RZ IV
271	Robert-Koch-Straße	III	
272	Rosa-Luxemburg-Straße	III	
273	Rosenberg	IV	
274	Roseneck	IV	
275	Rosengrund	IV	
276	Rudolf-Breitscheid-Straße	III	
277	Rudolf-Virchow-Straße	III	von Georgstraße bis Robert-Koch-Straße, Rest RZ IV
278	Ruhlaer Straße	IV	
279	Saarstraße	III	von Freienwalder Straße bis Max-Lull-Straße, Rest RZ I
280	Saarstraße	IV	von Freienwalder Straße bis Friedhof
281	Salomon-Goldschmidt-Straße	I	
282	Scheeringer Straße	IV	
283	Schellengrund	IV	
284	Schicklerstraße	I	
285	Schillerstraße	I	von Pfeilstraße bis Erich-Mühsam-Straße, Rest RZ IV
286	Schlehenweg	IV	
287	Schleusenstraße	I	von Breite Straße bis Am Sonnenhang, Rest RZ IV
288	Schmidtstraße	III	
289	Schneidemühlenweg	I	von Bergerstraße bis zum Wasser- und Schifffahrtsamt, Rest RZ IV
290	Schneiderstraße	I	von Breite Straße bis Goethestraße, Rest RZ IV
291	Schönholzer Straße	III	
292	Schöpfungurter Straße	III	von Haus Nr. 1 - 29 u. Haus Nr. 31, Rest RZ IV
293	Schorfheidestraße	III	
294	Schubertstraße	IV	
295	Schulstraße	III	von Karl-Marx-Ring bis Fritz-Weineck-Straße, Rest RZ IV Sackgasse
296	Schwappachweg	IV	
297	Schwedter Straße	III	
298	Schweizer Straße	IV	
299	Senftenberger Straße	III	
300	Siedlerweg	IV	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
301	Simonstraße	IV	
302	Sommerfelder Chaussee	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest RZ IV
303	Sommerfelder Siedlung	IV	
304	Sommerfelder Straße	I	
305	Sonnenweg	IV	
306	Spechthausen	III	nur die Ortsdurchfahrt der L 200, Abschnitt Richtung Sportplatz und Zoo RZ I, Rest RZ IV
307	Spechthausener Straße	III	
308	Spreewaldstraße	III	
309	Stecherschleuser Weg	IV	
310	Steinfurter Straße	III	
311	Steinstraße	I	
312	Straße des Friedens	II	
313	Strausberger Straße	III	
314	Struwenberger Straße	IV	
315	Talweg	IV	
316	Templiner Straße	III	
317	Teuberstraße	I	
318	Thomas-Mann-Straße	IV	
319	Töpferstraße	III	von Kreuzstraße bis Neue Steinstraße, Rest RZ IV
320	Tornower Dorfstraße	III	nur die Ortsdurchfahrt der B 167, Rest RZ IV
321	Tornower Straße	III	von Gersdorfer Straße bis Freienwalder Straße, Rest RZ IV
322	Triftstraße	III	
323	Tschaikowskistraße	IV	
324	Uckermarkstraße	III	
325	Waldesruh	IV	
326	Waldstraße	III	von Freienwalder Str. bis Haus Nr. 19, Rest RZ IV
327	Waldweg	IV	
328	Walter-Kohn-Straße	III	
329	Walter-Rathenau-Straße	III	
330	Walzwerkstraße	III	
331	Wassertorbrücke	IV	
332	Webers Ablage	IV	
333	Weg nach Spechthausen	IV	
334	Weg Rohrbrücke	IV	
335	Weinbergstraße	III	
336	Werbelliner Straße	I	
337	Werner-Seelenbinder-Straße	III	
338	Werner-von-Siemens-Straße	III	

Anlage 2

lfd. Nr.	Straßenname	RZ	Bemerkungen zur Reinigungspflicht und Winterdienst der Straßenzüge
339	Westendweg	IV	
340	Wiedemannstraße	III	
341	Wieseneck	IV	
342	Wiesenstraße	IV	
343	Wiesenweg	IV	
344	Wildparkstraße	III	
345	Wildparkstraße	IV	Umfahrung von Haus Nr. 2 - 50
346	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße	III	
347	Wilhelm-Matschke-Straße	I	
348	Wilhelmstraße	III	
349	Winkelstraße	IV	
350	Wittstocker Straße	III	
351	Wolfswinkler Straße	III	
352	Wolfswinkler Straße	IV	von Einmündung Straße des Friedens bis Schützengilde
353	Zickenberg	IV	
354	Ziegelstraße	IV	
355	Zieglerallee	IV	
356	Weg (1.) zw. G 1146 /	IV	Abschnitt zwischen Zieglerallee und Ahornstraße
357	Zimmerstraße	III	
358	Zu den Drehnitzwiesen	IV	
359	Zu den Tannen	IV	
360	Zum Anger	IV	
361	Zum Grenzfließ	IV	
362	Zum Oder-Havel-Kanal	IV	
363	Zum Samithsee	IV	
364	Zum Schwärzensee	III	